

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung – vom 10.12.2010

---

Auf Grundlage der §§ 7, 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 ff) – SGV. NRW. 2023 - zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950 ff) sowie der §§ 18, 19, und 19a des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NW. S. 1028), zuletzt geändert durch Erstes Gesetz zum Bürokratieabbau vom 13.03.2007 (GV.NRW.S. 133) sowie des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206) hat der Rat der Stadt Korschenbroich in seiner Sitzung am 09.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen.

### **Artikel I**

Die Anlage zur Sondernutzungssatzung der Stadt Korschenbroich – Gebührentarif – wird unter der laufenden Nummer 5 wie folgt neu gefasst:

5a. Privatwirtschaftliche Werbe- und Verkaufsstände	
bis 50 qm genutzter Fläche	7,00 EUR je qm / Monat
ab dem 51 qm genutzter Fläche	2,00 EUR je qm / Monat
5b. Außengastronomie: Aufstellen von Tischen und Sitzgelegenheiten	2,00 EUR je qm / Monat

### **Artikel II**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung - tritt am 01.01.2011 in Kraft.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Stadtgebiet Korschenbroich – Sondernutzungssatzung - wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

### **Hinweis:**

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Korschenbroich, 10.12.2010

(H.J. Dick)  
Bürgermeister